

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 11. Mai 1954

| Nr.46

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 54	Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht	465
3. 5. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte	466
30.4. 54	Anordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn / II. Teil —	467

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 468

Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht.

Vom 22. April 1954

Die weitere planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft zur Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung erfordert, daß das Kleingartenwesen, das Siedlungswesen und die Kleintierzucht auf eine Grundlage gestellt werden, die auch diesen Gebieten die ständige Erhöhung ihrer Leistungen gewährleistet.

Da die starke Zentralisierung eine ungenügende Verbindung zu den unteren Einheiten mit sich brachte und keine ausreichende Interessenvertretung der Sparten wahrgenommen werden konnte, wird entsprechend den Wünschen der Mitglieder der einzelnen Sparten den Kleingärtnern, Siedlern und Kleintierzüchtern die Möglichkeit gegeben, sich zu einheitlichen Verbänden zusammenzuschließen.

Zur Förderung der Entwicklung dieser Organisation

wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Als einheitliche Organisationsform bestehen die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, in welchen die bisherigen Organisationen „Kleingartenhilfe des FDGB“ und der „Sektor Kleintierzucht in der VdGB (BHG)“ zusammengefaßt sind.

(2) Die Organisation der Sporttaubenhalter und-Züchter schließt sich der „Gesellschaft für Sport und Technik“ an.

§ 2

Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sind die alleinige Interessenvertretung ihrer Mitglieder. Nur sie haben das Recht, Grundstücke zum Zwecke der Weiterverpachtung an Kleingärtner zu pachten.

§ 3

Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sind juristische Personen. Sie sind registrierpflichtig bei den Räten der Kreise. §

§ 4

Die Verbände haben folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Vorträgen und Schulungen gesellschaftspolitischer, fachlicher und wissenschaftlicher Art in regelmäßigen monatlichen Mitgliederversammlungen,

2. Anwendung fortschrittlicher, wissenschaftlicher Methoden im Kleingartenbau und in der Kleintierzucht, insbesondere Studium der Lehren Mitschurins und Lyssenkos in Zirkeln und in enger Zusammenarbeit mit den Mitschurin-Ausschüssen,
3. enge Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Instituten und zuständigen Fakultäten der Universitäten, landwirtschaftlichen Fachschulen und Volkshochschulen,
4. Durchführung von Wettbewerben im Kleingarten, in der Siedlung und der Kleintierzucht und von Ausstellungen, Lehr- und Leistungsschauen sowie Prämierungen von gartenbaulichen und züchterischen Leistungen,
5. Mitwirkung in der Planung von Dauerkleingartenanlagen und Siedlungen,
6. Versorgung der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter mit Futtermitteln, Düngemitteln, Saatgut, Geräten, Pflanzenschutzmitteln und aller im Kleingartenbau und in der Kleintierzucht notwendigen Materialien durch Abschluß von Verträgen mit den Handelsorganen,
7. Mitarbeit an den Publikationsorganen und Fachzeitschriften, 9
8. Abschluß von Kollektiv- und Zusatzversicherungen,